Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-zuweisung-des-besteuerungsrechts-fuer-erfinderverguetung-an-ehemalige-arbeitnehmer-.html

26.07.2012

Steuerrecht

BMF: Zuweisung des Besteuerungsrechts für Erfindervergütung an ehemalige Arbeitnehmer

Mit unserem Artikel vom 24.02.2010 hatten wir bereits über das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 21.10.2009 berichtet, in dem ein in den USA ansässiger und in Deutschland lediglich beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer von seinem ehemaligen deutschen Arbeitgeber eine Erfindervergütung erhielt. Der BFH entschied, dass - unter Berücksichtigung der Grundsätze des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und den USA - Deutschland kein Besteuerungsrecht zusteht. Darüber hinaus führte der BFH aus, dass die Erfindervergütung keine unmittelbare Gegenleistung zu der früheren Arbeit darstellt, sondern lediglich durch die frühere Arbeit veranlasst wurde.

Unter Bezugnahme auf das o.a. Urteil des BFH hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr in seinem Schreiben vom 25.06.2012 die abgestimmte Vorgehensweise der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Erfindervergütungen nach dem deutsch-amerikanischen DBA veröffentlicht.

Die materiell rechtliche Beurteilung der Steuerpflicht und der Zuweisung des Besteuerungsrechtes für Erfindervergütungen im entschiedenen Urteilsfall wird vom BMF entsprechend der Würdigung des BFH anerkannt. Klarstellend erläutert das BMF jedoch, dass in diesen Fällen jedoch nur dann vom Lohnsteuerabzug abgesehen werden kann, wenn eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vom Betriebsstättenfinanzamt des ehemaligen Arbeitgebers erteilt wurde. Wurde – mangels vorliegender Freistellungsbescheinigung - Lohnsteuer auf die Erfindervergütung einbehalten, kann der Arbeitnehmer einen entsprechenden Erstattungsantrag wegen zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer direkt an das Betriebsstättenfinanzamt stellen.

Diese Grundsätze finden nicht nur Anwendung für das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/ USA, sondern für sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen mit vergleichbarem Regelungsinhalt.

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 26.05.2012

Ihr Ansprechpartner
Peter Mosbach I Düsseldorf

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.